

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 19.06.2012	Drucksachen-Nr. 2012/110
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.07.2012
Kreistag	öffentlich	23.07.2012

Tagesordnungspunkt 9

**Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden;
Auflösung des Zweckverbandes**

Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Landkreises Konstanz wird beauftragt, in der Verbandsversammlung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden der Auflösung des Zweckverbandes zuzustimmen.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 09.07.2012 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Der Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden mit Sitz im Landkreis Emmendingen wurde 1965 als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gegründet. Der Verband besteht aus 18 Mitgliedern - Land- und Stadtkreise aus den ehemaligen Regierungsbezirken Nord- und Südbaden.

Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes war ursprünglich die gemeinsame Schaffung und Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation für den Pockenfall. Hierfür wurde zum damaligen Zeitpunkt die Liegenschaft Kirnhalden auf der Gemarkung der Stadt Kenzingen mit Grundstücken und Gebäuden (ehemaliges Bad Kirnhalden) erworben und zusätzlich ein neues Gebäude zur Nutzung als Isolierstation errichtet.

Nach der Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 1980 zur Ausrottung der Pocken war es Wille der Verbandsmitglieder, dass die Liegenschaft über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst weiterhin im Eigentum des Zweckverbands verbleibt, um ggf. bei einem Seuchenfall mit einem größeren Unterbringungsbedarf von Erkrankten und Kontaktpersonen auf die Gebäude und Einrichtungen in Kirnhalden zurückgreifen zu können. Der satzungsmäßige Zweck des Verbandes wurde damals insoweit geändert, dass dieser sich nun bei der Unterhaltung einer Isolier- und Quarantänestation nicht mehr ausschließlich auf die Pocken, sondern ganz allgemein auf den Seuchenfall erstreckt.

2. Seit 1967 wird die Liegenschaft Kirnhalden an die "BruderhausDiakonie" mit Sitz in Reutlingen, unter der Einschränkung einer kurzfristigen Freigabe der Gebäude im Seuchenfall, zum Betrieb eines Heimes für ältere psychisch Kranke vermietet.

Mit den Einnahmen aus der Vermietung war es seit 1986 möglich, die Liegenschaft Kirnhalden mit ihren Gebäuden ohne zusätzliche Mittel (Umlagen) von den Verbandsmitgliedern zu unterhalten.

Im Jahre 2005 erklärte die Geschäftsführung der "BruderhausDiakonie", weder an einem Kauf der Liegenschaft noch an einer längerfristigen Vermietung Interesse zu haben. Seit diesem Zeitpunkt versuchte die Geschäftsführung des Zweckverbandes im Auftrag der Verbandsversammlung, unter der Beteiligung einer überregional tätigen Vermarktungsgesellschaft, die Liegenschaft zu veräußern.

Es zeigte sich jedoch bald, dass es aufgrund der exponierten Lage der Immobilie schwer wird, überhaupt einen Käufer für die Immobilie zu finden. Die Liegenschaft befindet sich etwa 5 km von der nächsten Ortschaft entfernt, ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht vorhanden. Es besteht an dem Gebäude ein erheblicher Sanierungsbedarf und im Bereich Wasser/Abwasser eine Eigenversorgung.

Erst Anfang dieses Jahres gab es zwei ernsthafte Interessenten mit entsprechenden Nutzungskonzepten für einen Erwerb der Liegenschaft. Am 25. April 2012 beschloss die Verbandsversammlung deren Verkauf an die Schlegel-Gastronomie GmbH mit dem höheren Angebotspreis von 330.000 €. Da die vorliegenden Kaufangebote deutlich unter einer früheren Wertermittlung lagen, wurde vor der Entscheidung über den Verkauf die zuständige Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg beteiligt; diese hat deren Verkauf nicht beanstandet.

3. Nachdem am 20. Juni 2012 der Kaufvertrag mit der Schlegel-Gastronomie GmbH abgeschlossen wurde, liegen nun die Voraussetzungen für die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes vor.

In der Verbandsversammlung am 25. April 2012 wurde festgelegt, dass nach Abschluss

des Kaufvertrags und dem Vorliegen der entsprechenden Zustimmungen in den Kreistagen und Stadträten eine Beschlussfassung über die Auflösung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden möglichst noch im September 2012 erfolgen soll.

4. Die rechtlichen Grundlagen und das Vorgehen bei der Auflösung eines Zweckverbandes sind im § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) sowie in der Satzung des Isolier- und Quarantänestationsverbandes Kirnhalden (hiernach Satzung) geregelt. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung beschließt die Versammlung über die Auflösung des Verbandes.

Bei der Auflösung des Zweckverbandes gilt nach § 15 der Satzung und § 21 Abs. 2 GKZ die Besonderheit, dass eine solche nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf nach § 21 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

5. Die weiteren Modalitäten der Auflösung wie die Begleichung vorhandener Schulden oder die Verteilung des Restvermögens sind im § 15 Abs. 2 der Satzung geregelt.

Das Restvermögen des Isolier- und Quarantänestationverbandes wird mit dem Verkaufserlös der Liegenschaft Kirnhalden von 330.000 EUR und dem voraussichtlichen zusätzlichen Stand der Allgemeinen Rücklagen von 170.000 EUR bei etwa 500.000 EUR liegen. Schulden bestehen keine.

Grundlage für die Verteilung des Restvermögens sind die realen Investitions- und Beitrittsleistungen der einzelnen Mitglieder in den vergangenen Jahrzehnten. Insgesamt betragen diese 1.084.437,21 EUR. Es wird hierzu auf die beiliegende Übersicht verwiesen (**Anlage 1**).

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 26 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz ist der Kreistag für den Austritt aus einem Zweckverband zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Restvermögen des Zweckverbandes von rd. 500.000 EUR wird der Anteil, der auf den Landkreis Konstanz entfällt, bei rd. 26.000 EUR liegen.

Anlagen

Anlage 1 - Investitions- und Beitrittsleistungen